

das hoch gerechnet zirka 3700 Fr. ausmachen; unter allen Umständen wird die Summe von 4000 Fr. nicht erreicht, auch bei Zusammenzählung aller zugelassenen Forderungen der Beklagten. Daß die Forderungen zusammenzählen sind, folgt wohl genügend aus Art. 60 OG; als streitige Ansprüche sind nach dem gesagten die Ansprüche der Beklagten zu betrachten. Daß der Streitwert von 4000 Fr. bei Nicht-Zusammenrechnung der Ansprüche der Beklagten von keinem einzigen erreicht würde, zeigt ein Blick auf den Kollokationsplan. Beträgt aber danach die Differenz zwischen der Kollokation nach Antrag der Kläger und derjenigen nach dem Kollokationsplan rund 3600 Fr., und stellt sich also diese Summe als Streitwert dar, so kann nach dem in Erwägung 1 ausgeführten wegen Formungültigkeit auf die Berufung nicht eingetreten werden; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 107. Urteil vom 15. November 1907

in Sachen **Kanton Zürich**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Bodmer**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: *Zivilrechtsstreitigkeit, Art. 56 OG. — Klage auf Rückzahlung zu viel bezahlter Steuern.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 24. April 1907 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) in grundsätzlicher Bestätigung eines Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. Januar 1907 die auf Rückerstattung bezahlter Steuern im Betrage von 24,072 Fr. nebst Zins gerichtete Klage bis auf eine Differenz in der Zinsberechnung gutgeheissen.

B. Gegen dieses am 30. Mai 1907 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 14. Juni 1907 die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. Aus den Akten ist ersichtlich, daß es sich beim vorliegenden

Rechtsstreite um die Differenz zwischen dem Betrage einer vom Kläger bezahlten Erbschaftssteuer und demjenigen (geringern) Betrage handelt, welchen er nach seiner heutigen Auffassung in Wirklichkeit schuldete. Die Mehrzahlung ist nach der Darstellung des Klägers sowohl als nach der Begründung des angefochtenen Urteils auf eine Verwechslung zwischen den Begriffen Erbschaft und Vermächtnis zurückzuführen. Sämtliche auf die Begründetheit der Klageforderung bezüglichen Streitfragen sind von den Vorinstanzen, unter Berufung auf die Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Februar 1870, ohne Hinzuziehung einer Verwaltungsbehörde entschieden worden; —

in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon in einem Urteil aus dem Jahre 1888 (NS 14 S. 141 f.) erkannt hat, handelt es sich bei der Rückforderung nicht geschuldeter Steuerbeträge um eine öffentlichrechtliche und somit der Berufung an das Bundesgericht nicht unterstehende Streitigkeit. Denn es muß bei der Prüfung der Begründetheit des Rückforderungsanspruches genau die gleiche Frage untersucht werden, wie bei der Beurteilung eines vom Staate gegen den Steuerpflichtigen erhobenen Anspruches auf Zahlung der Steuer, die Frage nämlich, ob der Steueranspruch nach der Steuergesetzgebung des betr. Kantons begründet sei. Dies ist aber stets eine Frage des öffentlichen Rechts und zwar auch dann, wenn, wie dies im Kanton Zürich bei der Erbschaftssteuer der Fall zu sein scheint, die Beurteilung der Frage der Steuerpflicht den Zivilgerichten zugewiesen ist; denn hiedurch wird selbstverständlich an der Natur des streitigen Anspruches nichts geändert.

2. Nun scheint es freilich nahe zu liegen, bei Steuerrückforderungsklagen einerseits zwar die Frage, ob eine Nichtschuld bezahlt worden sei (m. a. W. die Frage nach dem Bestehen oder nach dem Umfang der Steuerpflicht) als dem öffentlichen Rechte angehörend zu betrachten, andererseits aber dem Zivilrecht diejenigen Fragen vorzubehalten, welche sich auf die übrigen Requisite der Bereicherungsklage, speziell der in Art. 72 OR vorgesehenen *condictio indebiti*, beziehen; so also z. B. die Frage, ob der Zahlende sich über seine Schuldspflicht im Irrtum befunden habe, ob und in welchem Maße der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert sei, ob er schon beim Empfange nicht in

gutem Glauben gewesen sei, ob und von wann an er Verzugszinsen zu bezahlen habe, ob der Rückforderungsanspruch verjährt sei u. s. w. Es gibt denn auch in der Tat Fälle, in denen diese und ähnliche Fragen als dem Zivilrechte angehörend zu betrachten sind, trotzdem die Frage, ob eine Nichtschuld bezahlt worden sei, ins Gebiet des öffentlichen Rechtes fällt (vergl. US 32 II S. 634 Erw. 2). Wo es sich aber, wie bei Steuerrückforderungsfragen, um Rechtsbeziehungen zwischen einander nicht gleich geordneten, sondern im Verhältnis der Unter- bzw. Überordnung stehenden Rechtssubjekten handelt, ist davon auszugehen, daß das öffentliche Recht auch über jene, sonst der Konditionenlehre angehörenden Fragen, allein die entsprechenden Grundsätze aufstellen kann, und zwar in einer von derjenigen des Obligationenrechts abweichenden Art und Weise, so z. B. den Nachweis eines entschuldbaren Irrtums verlangen oder die Zinspflicht des Staates ausschließen oder für den Rückforderungsanspruch eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen kann. Solch abweichende Bestimmungen über die Rückforderung von Steuern sind gewiß ebenso zulässig, wie es die Bestimmung wäre, die Rückforderung bezahlter Steuern sei überhaupt ausgeschlossen. In all diesen Fällen handelt es sich eben im weitern Sinne um den Umfang und die Natur der Steuerpflicht des Bürgers, also um eine zweifellos dem öffentlichen Rechte angehörende Materie.

Allerdings sind nun in casu von den beiden Vorinstanzen diese letztern Fragen nach den Normen des OR über die Bereicherungsklage entschieden worden; aber dadurch konnte natürlich so wenig die Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet werden, als durch eine Anwendung der allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen auf ein vom OR ausdrücklich dem kantonalen Rechte vorbehaltenes Rechtsgeschäft, z. B. den Liegenschaftentausch. Im einen wie im andern Falle handelt es sich dabei nur um eine subsidiäre Anwendung des eidgenössischen Rechtes an Stelle mangelnder ausdrücklicher Bestimmungen des kantonalen Rechtes; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 108. Urteil vom 16. November 1907

in Sachen **Müller**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Burkhardt**,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.

**Zulässigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 OG.** — 1. Wird mit der Erfüllungsklage eine Schadenersatzklage für den Fall der Nichterfüllung verbunden, so ist letztere (soweit streitig) für die Berechnung des Streitwertes massgebend. — 2. Zwei für verschiedene Eventualitäten aufgestellte Forderungen dürfen für Berechnung des Streitwertes nicht addiert werden.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 28. September 1907 hat das Obergericht des Kantons Solothurn über die schon vor I. Instanz folgendenmaßen formulierten Rechtsbegehren:

des Klägers:

1. Der Beklagte hat dem Kläger das Heimwesen in Gunzgen, das diesem durch Pius von Ur von Dulliken verpachtet worden ist, bestehend aus Anteil Wohnhaus und Scheune und ungefähr 400 Aren Land, gemäß Vertrag vom 17. Januar 1907 alsbald zu Pacht einzuräumen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 20. März 1913, das ist für sechs Nutzjahre, mit dem Vorbehalt der Aberwahl nach drei Jahren: wobei für den Fall der Nichterfüllung gemäß § 89 ZPD eine Geldsumme von 2000 Franken gesetzt wird.

2. Der Beklagte hat dem Kläger für jede Woche des Verzuges der Einräumung eine Entschädigung von 20 Franken zu bezahlen, vom 1. April 1907 an gerechnet.

3. Sollte das Begehren auf Erfüllung des Vertrages nicht gutgeheißen werden, so hat der Beklagte an den Kläger eine Entschädigung von 2000 Franken zu leisten, verzinslich seit dem Tage der Klageanhebung zu 5 %;

des Beklagten:

Die Klage sei abzuweisen, soweit sie den anerkannten Betrag von 550 Fr. (b. i. eines Jahreszinses) übersteige; —